

# **Benutzungsordnung für die Kinderspielplätze in der Stadt Bendorf/Rhein**

Die Benutzung der Kinderspielplätze in der Stadt Bendorf ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Die Benutzer der Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## **Für die Benutzung der Kinderspielplätze gilt folgendes:**

1. die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet; Kinder unter 5 Jahren dürfen die Kinderspielplätze nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen,
2. in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit ist die Nutzung der Kinderspielplätze gestattet; spätestens ab 20:00 Uhr, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt,
3. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht auf die Kinderspielplätze mitgenommen werden.

## **Auf den Kinderspielplätzen ist untersagt:**

1. Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
2. Blumen, Zweige und Früchte abzupflücken, abzubrechen oder abzuschneiden oder Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen oder auszugraben,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. Pflanzbeete oder andere, besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten,
5. diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

## **Beseitigungspflicht**

Wer Kinderspielplätze einschließlich der Einrichtungen und Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Stadt Bendorf die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## **Haftung**

Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr

## **Verweis und Hausverbot**

Wer auf Kinderspielplätzen gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann sofort vom Kinderspielplatz verwiesen werden (Verweis). Außerdem kann das Betreten der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

Den im Vollzug dieser Benutzungsordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

Bendorf, 28. Juli 2005

Stadtverwaltung Bendorf  
In Vertretung  
gez. Kirst  
Erster Beigeordneter